

- Fördergegenstand 1 (II.1) - Moorrevitalisierung und Anpassung des Staumanagements

FG-1

Ziel: Höhere Wasserstände für ein wirksames Reduzieren und Aufhalten von torfzehrenden Prozessen in Mooren und möglichst hohen Minderung von Emissionen klimawirksamer Gase.

Maßnahmen zur Revitalisierung von Offenland- und Wald-Mooren

- Wiederherstellung von Mooren, Sanierung des Wassereinzugsgebiets sowie Wasserrückhalt, Gehölzentnahmen
- Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Entkusselung auf Moorflächen im Zusammenhang mit wasserbaulichen Maßnahmen

Wasserhaushaltliche Verbesserung und Anpassung des Staumanagements

- Angepasstes Wassermanagement durch Anpassung von Stauanlagen und Infrastruktur
- Vorbereitung, Anschaffung, Einsatz und Modernisierung von Stauanlagen bzw. Neubau
- Maßnahmen an Gräben und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Erhebungen/Analysen: Maßnahmen zur Moorrevitalisierung bzw. zum klimaschonenden Staumanagement

- Die Erhebungen/Analysen sind nicht Teil einer Auftragsforschung und werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Für die Umsetzung von Maßnahmen ist eine zustimmende naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Welche Förderhöhe ist möglich?

- Fördersatz: bis zu 100 % der förderfähigen Kosten
- Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten muss hinsichtlich Vorhabenziel angemessen sein.
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen werden mit einem Anteil von höchstens 10 % der Gesamtinvestition gefördert.

Welche sonstigen Bestimmungen müssen beachtet werden?

- Die Buchführung muss klar getrennt sein inkl. Trennungsrechnung.
 - Quersubventionen vom nicht-wirtschaftlichen in den wirtschaftlichen Bereich sind auszuschließen. Hierfür sind Sonderkonto/Unterkonto/eigene Kostenstelle usw. einzurichten.
 - Die Trennungsrechnung muss dem LfU spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- Gewährte Förderungen dürfen nicht in den Wirtschaftsbereich übergehen.
- Sind für das Vorhaben behördliche Genehmigungen erforderlich, müssen diese vor dem Beginn der Investitionsphase der genehmigenden Behörde (LfU) vorgelegt werden